



## **Satzung zur Abwalzung Abwasserabgabe fur Kleleinleiter (Kleleinleiterabgabebesatzung) vom 02. November 1994**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederbach am 02. Nov. 1994 folgende Satzung, zuletzt geandert durch Satzung zur 2. anderung der Satzung zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleleinleiter, beschlossen:

### **§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleleinleiterabgabe.

### **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### **§ 3 Entstehung und Falligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemastab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

Die Abgabe betragt je Einwohner/Jahr 29,00 Euro.

## **§ 7 Abgabebefreiung**

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1994 in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Biederbach, den 02. November 1994

gez. Thoma, Bürgermeister

---

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 21.11.1994 bis 05.12.1994 durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist die Satzung im Mitteilungsblatt Nr. 23 vom 23.11.1994 in vollem Wortlaut veröffentlicht worden.

Biederbach, den 07. Dezember 1994

gez. Thoma, Bürgermeister